



Entschädigungsreglement

Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Stadt Mellingen

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Personenbezeichnung	3
1.3 Aus- und Weiterbildung	3
1.4 Teuerungsausgleich	3
2 Mitglieder des Stadtrates	3
2.1 Festlegung Entschädigung durch Gemeindeversammlung	3
2.2 Entschädigung und Pensum	3
2.3 Aufwandentschädigung/Sitzungsgeld/Spesen	4
2.4 Ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung	4
2.5 Abwesenheit durch Krankheit und Unfall	4
2.6 Personalversicherungen / Regelung BVG	5
2.7 Bezug von Reka-Checks	5
3 Vom Volk gewählte Kommissionen (selbständige Kommissionen)	5
3.1 Finanzkommission	5
3.2 Steuerkommission	5
3.3 Stimmzählende (Wahlbüro)	5
4 Vom Stadtrat gewählte beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre	6
4.1 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	6
4.2 Funktionäre	6
5 Abrechnung, Visum und Zahlungsfreigabe	6
5.1 Zuständigkeit	6
5.2 Abrechnungszeitraum	6
6 Schlussbestimmungen	7
6.1 Entschädigungen für Mandate	7
6.2 Erlass und Genehmigung	7
6.3 Inkrafttreten	7
Anhang 1 – Stadtrat Tätigkeiten	8
Anhang 2 – Stadtrat Besoldung	10

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Bezüge, Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen des Stadtrates, Stadtpräsidiums, Stadt-Vizepräsidiums und Funktionäre sowie der selbständigen und beratenden Kommissionen der Stadt Mellingen.

1.2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1.3 Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Behördentätigkeit werden in der Regel von der Stadt Mellingen übernommen. Der Antrag zur Kostenübernahme muss vor der Anmeldung durch den Stadtrat genehmigt werden.

1.4 Teuerungsausgleich

Die Basisentschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht automatisch der jährlichen Teuerung angeglichen.

2 Mitglieder des Stadtrates

2.1 Festlegung Entschädigung durch Gemeindeversammlung

Die pauschale jährliche Entschädigung des Stadtrates wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesezt § 20 lit. e) und ist im Anhang 2 dieses Reglements festgehalten.

2.2 Entschädigung und Pensum

Mit der Basisentschädigung werden die Tätigkeiten in Anhang 1 abgegolten. Die separat vergüteten Leistungen sind ebenfalls in Anhang 1 geregelt.

Die Pensen werden für das Stadtpräsidium, Vize-Stadtpräsidium und für die übrigen Stadtratsmitglieder im Anhang 2 geregelt.

2.3 Aufwandentschädigung/Sitzungsgeld/Spesen

Der Stadtrat erhält bei dienstlichen Verpflichtungen für die gemäss Anhang 1 nicht inbegriffenen Leistungen Sitzungs-/Taggelder.

Für die Teilnahme an Sitzungen, Kursen, Augenscheinverhandlungen, Versammlungen usw. werden folgende Taggeldentschädigungen ausgerichtet:

a) Für den ganzen Tag	CHF 300
b) Für den halben Tag	CHF 150
c) Für kürzere Sitzungen pro Stunde	CHF 40

Bei auswärts stattfindenden Veranstaltungen erhöht sich die obengenannte Entschädigung um folgende Zulagen:

a) Verpflegungsspesen für den ganzen Tag	CHF 30
b) Verpflegungsspesen für den halben Tag	CHF 15
c) Ersatz der Bahnkosten 2. Klasse oder Kilometerentschädigung pro km	Rp. 0.70

Die Verpflegungsspesen werden nur gewährt, wenn diese vom Teilnehmenden selbst bezahlt werden müssen.

Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Fahrspesen innerhalb des Gemeindegebiets, Telefongebühren und Portokosten werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Stadtratsbesoldung (Basis) und werden nicht separat ausgewiesen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die Mitglieder von Kommissionen, welche an einer Veranstaltung teilnehmen, sollten diese Spesen nicht in der Entschädigung bereits abgegolten sein.

2.4 Ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung

Die ordentlichen Stellvertretungen, sowohl vom Stadtpräsidium/Vize-Stadtpräsidium sowie den übrigen Mitgliedern des Stadtrates untereinander, sind im Rahmen der jeweiligen Basisbesoldungen und Aufwandentschädigungen abgegolten.

Ausserordentliche Stellvertretungstätigkeiten von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr, können vom Stadtrat separat beschlossen und entschädigt werden (z.B. Ausfall wegen Unfall/Krankheit, Demission in Amtsperiode usw.).

2.5 Abwesenheit durch Krankheit und Unfall

Erfolgt ein Ausfall aufgrund von Krankheit und Unfall gelten die Regelungen des Personalreglements § 42 sinngemäss.

2.6 Personalversicherungen / Regelung BVG

Die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsabzüge werden vorgenommen. Insofern die gesetzlich definierte Eintrittsschwelle für die BVG-Pflicht erreicht wird, ist die Entschädigung bei der Pensionskasse der Stadt Mellingen versichert.

Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerbeiträge richten sich nach der Personalverordnung der Stadt Mellingen (Personalverordnung Ziff. 5).

2.7 Bezug von Reka-Checks

Die Mitglieder des Stadtrates sind zum Bezug von Reka-Checks berechtigt, solange dieses Angebot der Stadt an die Mitarbeitenden besteht. Der Bezug richtet sich nach dem Pensum.

3 Vom Volk gewählte Kommissionen (selbständige Kommissionen)

3.1 Finanzkommission

Die Mitglieder der Finanzkommission erhalten folgende jährliche Entschädigung:

Präsidium	CHF 2'800
Übrige Mitglieder	CHF 1'700
Kontierung 0110.3000.00	

3.2 Steuerkommission

Die Mitglieder der Steuerkommission erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Generelles Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF 80
Kontierung 0110.3000.00	

3.3 Stimmzählende (Wahlbüro)

Die Stimmzählenden und Mitglieder des Wahlbüros erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Mitarbeit Wahlbüro	CHF 50 pro h
Stimmzählende Gemeindeversammlung	CHF 50 pro h
Kontierung 0110.3000.00	

4 Vom Stadtrat gewählte beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre

4.1 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten folgendes Sitzungsgeld:

Generelles Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF 80
Zuschlag Präsidium pro Sitzung	CHF 70
Zuschlag Aktuariat pro Sitzung	CHF 70

4.2 Funktionäre

Für verschiedene Aufgaben der Stadt Mellingen werden vom Stadtrat Funktionäre und Beauftragte eingesetzt. Die Tarife resp. Entschädigungen werden vom Stadtrat in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden oder individuell festgelegt.

Folgende Funktionäre kennt die Stadt Mellingen:

- Mitglieder der Städtliführung
- Städtlifotograf
- Ackerbaustellenleiter
- Pilzkontrolleur

5 Abrechnung, Visum und Zahlungsfreigabe

5.1 Zuständigkeit

Die formellen Vorgaben für die Abrechnungen erfolgen durch die Abteilung Finanzen der Stadt Mellingen.

Zuständig für die korrekte Abrechnung ist das Präsidium des jeweiligen Gremiums. Die Abrechnung ist vom Präsidium zu visieren und dem Stadtschreiber für das Zweitvisum einzureichen. Der Stadtschreiber leitet die Abrechnung an die Abteilung Finanzen für die Auszahlung weiter.

5.2 Abrechnungszeitraum

Die Auszahlung von Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen usw. erfolgen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Entschädigungen für Mandate

Honorare oder Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Behördenmitglied (Stadtrat/Kommissionen) delegiert wird, sind der Stadt Mellingen abzuliefern. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder.

Der Stadtrat regelt den Einzelfall.

6.2 Erlass und Genehmigung

Das vorliegende Entschädigungsreglement ersetzt das Reglement vom 1. Februar 2017. Das Entschädigungsreglement kann jederzeit vom Stadtrat geändert und ergänzt werden, ausgenommen davon ist Anhang 2 (Stadtratsentschädigung), welcher in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehört.

6.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Entschädigungsreglement wurde vom Stadtrat an der Sitzung vom 1. Dezember 2025 genehmigt und wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Mellingen

Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Gregor Glaus
Stadtschreiber

Anhang 1 – Stadtrat Tätigkeiten

Einsätze, Aufträge, Verpflichtungen	Stadtrat		Stadtpräsidium	
	in Basis	Zusätzliche Entschädigung	in Basis	Zusätzliche Entschädigung
Teilnahme an ordentlichen Gemeinderats-sitzungen mit Aktenstudium	X		X	
Teilnahme an Gemeindeversammlung mit Vorbereitung (inkl. Ausserordentliche GV)	X		X	
Teilnahme an Budgetsitzungen mit Vorbereitungen und Vorbesprechungen	X		X	
"Interne" Besprechungen (Rathaus/Verwaltung, Werkdienst, Hausdienst/Schule, Jugendarbeiter) bis 1 Std.	X		X	
"Interne" Besprechungen (Rathaus/Verwaltung, Werkdienst, Hausdienst/Schule, Jugendarbeiter) über 1 Std.		X	X	
"Externe" Besprechungen (mit Firmen, Architekten, Planern, Vereinen, etc.)		X	X	
Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (in Mellingen)	X		X	
Teilnahme an Einweihungs- und Jubiläumsfeiern (in Mellingen)	X		X	
Teilnahme an Einwendungsverhandlungen, Besprechungen, Augenscheinen (in Mellingen)		X	X	
Teilnahme an Schulschlussfeier	X		X	
Teilnahme an Feuerwehrhauptübung	X		X	
Teilnahme als Delegierter an Sitzungen von Kommissionen, Vorständen, etc. (falls durch diese nicht direkt entschädigt)		X		X
Teilnahme an externen Terminen, Gerichtsterminen, Orientierungsversammlungen, Seminaren, Kurse (organisiert durch Fachverbände, Kanton, etc.)		X		X
Besprechungen mit Behörden (Schulvorstand, Finanzkommission)		X	X	
Repla-Veranstaltungen (Gemeindeseminar, Info-Anlässe)		X		X
Teilnahme an Seniorenausflug		X	X	
Teilnahme an Personalausflug	X		X	
Teilnahme an Behördenschiessen und dgl.	X		X	

Teilnahme an Quartiergesprächen, Informationsveranstaltungen inkl. Vorbereitung		X	X	
Einbürgerungsgespräche an zusätzlichen Terminen (nicht während ordentlichen GR-Sitzungen)		X	X	
Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde (Bundesfeier, Jungbürgeraufnahme, Neuzuzügerabend, Behördenapéro, Treffen mit ehemaligen Gemeinderäten)	X		X	
Klausuren, Workshops		X		X
Teilnahme/Grussbotschaften an Delegiertenversammlungen, Verbandsanlässen		X		X
Teilnahme an Präsidenten-Treff der Mellinger Vereine	X		X	
Fahr- und Verpflegungsspesen bei auswärtiger Tätigkeit		X		X
Fahrtspesen für Fahrten in Mellingen	X		X	
Private Telefonspesen	X		X	

Anhang 2 – Stadtrat Besoldung

Pauschale jährliche Entschädigung des Stadtrats, gültig ab 1. Januar 2014

a) jährliche Basisentschädigung

Stadtpräsidium	Pensum 50 %	Basis CHF 150'000	CHF 75'000
Vize-Stadtpräsidium	Pensum 25 %	Basis CHF 100'000	CHF 25'000
Mitglied Stadtrat	Pensum 20 %	Basis CHF 105'000	CHF 21'000
Total Besoldungskosten 0120.3000.01			CHF 163'000

Die Entschädigung wird nicht der Teuerung angepasst.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2013.